

Muster Zurückweisung einer OWiG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit weise ich Ihren Bußgeldbescheid zurück.

Nach Recherche der aktuellen Gesetzeslage ist dieser gemäß BVerfG verfassungswidrig!
Ihrem Bescheid fehlt die gesetzliche Grundlage.

Im Vorfeld darf ich Sie daraufhin weisen, dass sich alle Behörde und Ämter an die Entscheidung des BVerfGs zu halten haben. Siehe: BVerfGG §31: Die Entscheidungen des BVerfGs binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

Zusammenfassung, weshalb das OWiG ungültig ist:

- weil das OWiG-Gesetz ungültig und nichtig ist
- weil das EinfG zum OWiG-Gesetz mit dem 2. Bereinigungsgesetz vom 23.11.2007 Art. 57 gestrichen wurde
- weil durch Streichung des EinfG zum OWiG der räumliche Geltungsbereich des OWiG weggefallen ist – BverwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147
- weil das OWiG gegen das GG verstößt – Art. 19 Abs. 1 GG
- weil das OWiG gegen das Zitiergebot verstößt – Art. 19 Abs. 1 GG
- weil das OWiG nicht hinreichend bestimmt ist - BverwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147, BVerfGE, Band 65, S. 1 und 165
- Gesetze ohne Geltungsbereich besitzen keine Gültigkeit und Rechtskraft – (BVerfGE 3, 288 (319f); 6, 309 (338, 363))
- Weil das BVerfG die Verfassungswidrigkeit des Wahlgesetzes bestätigt hat, da seit 1956 kein verfassungsgebender Gesetzgeber am Werk ist (Urteil 2 BvF 3/11, 2 BvR 2670/11, 2 BvE 9/11 vom 25.7.2012 und OWiG aus dem Jahre 1968 stammt. Somit ist dieses Gesetz illegitim.

Einzelne Erläuterung:

A). Sie beziehen sich auf das OWiG § 46 Abs. 1 in Verbindung mit §§ ff. der StPO. Diese EGOWiG wurde aufgehoben und am 11.10.2007 im Bundestag zur rückwirkenden Aufhebung beschlossen, weil an jenem Tag das Einführungsgesetz für das OWiG rückwirkend aufgehoben wurde (siehe BVerfG 1 C 74/61 vom 28.11.1963). Seit der Bekanntgabe im Bundesanzeiger vom 23.11.2007 (BGBl Seite 2614) existieren für sämtliche OWiGs keine rechtlichen Grundlagen mit Wirkung vom 30.11.2007. Was bedeutet, dass Gesetze ohne Geltungsbereich wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig sind. Ein Gesetz hat nur dann Gültigkeit, wenn diesem Gesetz ein räumlicher Geltungsbereich zugewiesen ist. Jedermann muss, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen zu können. Ein Gesetz, das hierüber Zweifel aufkommen lässt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot ungültig (siehe BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147).

Gerne behaupten die Bußgeldstellen, dass nicht das OWiG, sondern nur das Einführungsgesetz aufgehoben wurde, was juristischer Nonsense ist. In diesem Zusammenhang wäre anzumerken, dass das Einführungsgesetz zum OWiG seit dem 24.05.1968 Bestand hatte, bevor es im Jahre 2007 aufgehoben wurde. Somit wurde das OWiG bis heute nicht durch ein gültiges Einführungsgesetz in Kraft gesetzt, so dass auch an dieser Stelle das Gebot zur

Rechtssicherheit bzw. die Garantie der Rechtskraft Tragweite zeigt. Was bedeutet, dass es zu den Merkmalen der Rechtssicherheit gehört und die Garantie der Rechtskraft, die in Ermangelung eines Einführungsgesetzes für das OWiG steht, offenkundig verloren gegangen ist. Scheinbar existiert noch ein einziges OWiG, welches lediglich zur See oder in der Luft gültig ist. Begründet wird diese durch das geltende See- & Handelsrecht in unserem Lande. Siehe Admiralty Law. Ich parkte mein Auto aber weder auf einem Schiff, noch in einem Flugzeug.

Sollten Sie darüber keine Kenntnis haben, darf ich Sie auffordern, dass Sie gem. § 39 VwVfG begründen (**Erläuterung zum § 39 VwVfG siehe unten), weshalb das OWiG ohne Einführungsgesetz gültig sein soll.

*** Erläuterung zu § 39 VwVfG

(1) Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(2) Einer Begründung bedarf es nicht

1.

soweit die Behörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift;

2.

soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist;

3.

wenn die Behörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist;

4.

wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt;

5.

wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird.

Fazit: Ein Gesetz das nirgends gültig ist, kann nun mal keine Anwendung finden.

☹. Weil das BVerfG die Verfassungswidrigkeit des Wahlgesetzes bestätigt hat, da seit 1956 kein verfassungsgebender Gesetzgeber am Werk ist (Urteil 2 BvF 3/11, 2 BvR 2670/11, 2 BvE 9/11 vom 25.7.2012). Wenn kein legitimer Gesetzgeber am ‚Werkeln‘ ist, dann können ergo auch keine Gesetze verabschiedet werden. Und Gesetze, die von illegitimen Gesetzgebern verabschiedet wurden, haben keine gesetzliche Grundlage. Und Gesetze, die es nicht gibt, können zu keinerlei Maßnahmen (Bußgeldern) führen.

C). Bußgeldstellen sind wie Gerichte, Finanzämter etc. Behörden oder Ämter, sind staatliche Einrichtung. Diese sind als Verwaltungsträger eine juristische Person bzw. Unternehmen, was die USt - IdNr. belegt. Nun ist es so, dass Kaufleute oder Unternehmen dem deutschen Gesetz nach dem HGB unterstehen.

Auszug aus dem BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 126 Schriftform

- (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.
- (2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.
- (3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.
- (4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

KEIN VERTRAG !

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 138 Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher

- (1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.
- (2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

Ich darf Sie nunmehr auffordern das Verfahren einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen,